

Frau Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Carina Gödecke, MdL
Landtag NRW
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2275

A12, A11

Ansprechpartner für den Landkreis-
tag: Referent Dr. Kai Zentara
Tel.-Durchwahl: 0211.300491.230
Fax-Durchwahl: 0211.300491.5230
E-Mail: zentara@lkt-nrw.de
Az.: 41.10.01

Ansprechpartner für den Städte- und
Gemeindebund:
Referent Robin Wagener
Tel.-Durchwahl: 0211-4587-236
Fax-Durchwahl: 0211-4587-292
E-Mail:
robin.wagener@kommunen-in-rw.de

Aktenzeichen: IV/2 401 wa/gr

Datum: 24.10.2014

Stellungnahme zum Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen (Kulturförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen) zur Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien am 30.10.2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung und für die Möglichkeit, zum Entwurf des Kulturförderungsgesetzes Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen grundsätzlich die Einführung des Kulturförderungsgesetzes. Es ist ein Beitrag zu Transparenz und Verlässlichkeit in der Kulturförderung des Landes und enthält eine Selbstverpflichtung des Landes NRW. Dem dient auch der von uns begrüßte Kulturförderplan. Dieser verbessert unter anderem die Möglichkeit freiwillig aufeinander abgestimmter Kulturpolitiken verschiedener Ebenen im Land. Das Gesetz trägt insgesamt, aber insbesondere durch den landesweiten Landeskulturbereich und die damit verbundene parlamentarische Befassung zu einem stärkeren Fokus auf die wichtige Rolle der Kulturarbeit in Nordrhein-Westfalen bei. Für die nordrhein-westfälischen Kommunen, die insgesamt von der lokalen bis zur Ebene der Landesteile der wohl größte Kulturakteur im Land sind, und für die die kommunale Kulturarbeit, die ein wichtiger Bestandteil der eigenen Identität und wesentlicher Teil der kommunalen Selbstverwaltung ist, ist diese Betonung der Bedeutung der Kultur und die Selbstverpflichtung des Landes ein gutes Zeichen. Dabei ist ausdrücklich zu begrüßen, dass das Gesetz die kommunale Selbstverwaltung nicht antasten soll.

Im Folgenden sollen einzelne Regelungen kommentiert werden.

In § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfs wird betont, dass die in besonderen Fachgesetzen geregelten Kulturbereiche nicht Regelungsgegenstand des Kulturförderungsgesetzes sind. In diesem Sinne ist es wichtig, dass zumindest die Begründung explizit auch einige wesentliche Gebie-

te nennt, die nicht im Kulturfördergesetz geregelt, aber dennoch als wichtige Aufgaben Teil der Konkretisierung des Art. 18 der Landesverfassung sind.

Zu § 2 Abs. 2 S. 3 stellt sich die Frage, ob mit der Aufzählung der verschiedenen Ebenen eine Priorisierung der Förderung in der geschilderten Reihenfolge verbunden sein soll, oder ob nur der Begriff „überörtlich“ ohne weitere Aussage breiter ausgeführt wird.

Die Beschreibung der Schwerpunkte der Kulturförderung in § 4 Abs. 1 und 2 macht beispielhaft deutlich, warum ein wesentlicher Teil der inhaltlichen Stellungnahme zur Ausrichtung der Kulturförderpolitik des Landes noch gar nicht jetzt erfolgen, sondern erst mit der Beratung des ersten Kulturförderplans entstehen kann. Nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung sollen sowohl „Produktion als auch Präsentation der Künste in ihrer Breite und Vielfalt im Zentrum der Kulturförderung“ stehen. Ein Schwerpunkt ist dabei nach Abs. 1 die Gegenwartskunst, ein weiterer nach Abs. 2 das kulturelle Erbe. Damit jedoch werden die Schwerpunkte so breit gebildet, dass eigentlich noch keine Aussage im Sinne einer kommentierungsfähigen Priorisierung damit verbunden ist. Insofern wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass diesbezüglich wohl erst zum konkreten Kulturförderplan qualifizierte Rückmeldungen erfolgen können.

Die ausdrückliche Betonung des zivilgesellschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements in § 5 Abs. 2 ist zu begrüßen. Dieses Engagement ist eine wesentliche Säule einer aktiven und lebenswerten Gesellschaft von gestaltenden Bürgerinnen und Bürgern. Dieses Engagement findet aber nicht nur innerhalb von Vereinen und Verbänden, sondern auch in zahlreichen kommunalen kulturellen Einrichtungen statt. Dies sollte seinen Niederschlag im Gesetz finden.

Die in § 5 Abs. 4 angesprochene Förderung der Zusammenarbeit verschiedener Träger der Kulturarbeit wird ausdrücklich begrüßt. Sowohl zwischen Kommunen und Zivilgesellschaftlich, als auch interkommunal und auf der Ebene von Gemeindeverbänden gibt es gute Beispiele für gelungene Zusammenarbeit und eine dadurch mögliche Verbesserung der kulturellen Versorgung vor Ort. Die Bandbreite reicht hierbei – nur beispielhaft – derzeit von gemeindeübergreifenden Konzepten für den Kulturrucksack bis zur Kulturagenda Westfalen und den Kulturkonferenzen der Landschaftsverbände. Die Förderung interkommunaler Kooperationen wird auch in § 16 angesprochen. Es ist begrüßenswert, dass insbesondere das Ziel der Sicherung des kulturellen Angebots in Kreisen und kleineren Gemeinden betont wird.

Zu § 7 Abs. 3 stellt sich die Frage, warum nicht auch ein nationaler Austausch und damit zusammenhängende Arbeits- und Studienaufenthalte nordrhein-westfälischer Künstlerinnen und Künstler förderfähig sein sollen.

Es ist zu begrüßen, dass sich das Kulturfördergesetz in § 8 Abs. 2 ausdrücklich auch der Digitalisierung analogen Kulturguts und dem originär digitalen Kulturgut widmet. Diesbezüglich setzen wir auf eine erfolgreiche gemeinsame Fortsetzung der Arbeit kommunalstaatlichen Gemeinschaftsprojekt „Digitales Archiv NRW“ und verweisen auf die entsprechenden Ausführungen in der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zum Landshaushalt 2015 vom 15.10.2014 (Stellungnahme 16/2202) und den von dieser verfassten Brief an den Ausschuss für Kultur und Medien vom 09.10.2014.

Die besondere Betonung der Rolle der kulturellen Bildung in § 9 wird grundsätzlich begrüßt. Fraglich ist aber, ob die Verankerung der Voraussetzung der Arbeit im Bereich der kulturellen Bildung für institutionell geförderte Einrichtungen auf gesetzlicher Ebene richtig angesiedelt ist. Dies ist eine langfristige und eher starre Festlegung, die möglicherweise besser im Rahmen der Förderrichtlinien aufgehoben wäre. Inhaltlich ist trotz der großen Bedeutung der kulturellen Bildung auch sicherzustellen, dass Kulturpolitik und damit Kulturförderung sich nicht einseitig auf Kulturvermittlung bezieht.

In Bezug auf § 9 Abs. 1 S. 2 ist darauf hinzuweisen, dass es angesichts der sehr angespannten Haushaltssituation in den Gemeinden nicht ausreicht, Anreize zu setzen und sich dann für den Dauerbetrieb allein auf die kommunale Leistungsfähigkeit zu verlassen. Hier muss neben dem Anreiz auch die langfristige Finanzierung sichergestellt werden.

Bereits mit den Eckpunkten zum Kulturfördergesetz ist die Einrichtung einer zentralen Fachstelle für Bibliotheken thematisiert worden, die die derzeit bei Bezirksregierungen angesiedelten Fachstellen zentral zusammenführen soll. Im Gesetzentwurf wird dies in § 10 Abs. 2 verankert. Angesichts der Herausforderungen für die Bibliotheken durch den gesellschaftlichen Wandel und die Digitalisierung und den damit einhergehenden Unterstützungsbedarf ist unbedingt darauf zu achten, dass mit der Zentralisierung nicht eigentlich eine Kürzung gemeint ist, sondern damit eine qualitative Verbesserung der Unterstützung für die Bibliotheksarbeit in NRW einhergeht. Dabei ist sicherzustellen, dass auch eine gute Beratung der Bibliotheken im ländlichen Raum gewährleistet ist. Dann wäre ein solcher Schritt zu begrüßen und sollte sinnvollerweise die fachliche Bündelung der Landeskompetenz im Bibliothekswesen in den Bereichen Kultur, Bildung und Wissenschaft berücksichtigen und könnte beim HBZ angesiedelt werden.


Die in § 30 angesprochenen Fördervereinbarungen stellen ein neues Instrument im Hinblick auf das Verhältnis von Kultur- und Haushaltspolitik bzw. von Kulturfördergesetz und Haushaltsrecht dar. Insofern wäre es aus unserer Sicht sinnvoll, die Auswirkungen und Erfahrungen damit zu gegebener Zeit auszuwerten.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme im parlamentarischen Beratungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Reiner Limbach
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Claus Hamacher
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen